

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1952

Nummer 31

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
15. 7. 52	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952)	133
15. 7. 52	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1952	135
15. 7. 52	Gesetz über die Dienststrafeurteile für Richter	139
21. 7. 52	Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtenrecht für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) für das Land Nordrhein-Westfalen	140
19. 7. 52	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1952 (Umlage-Festsetzungsverordnung 1952)	141
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes	141
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen	
	B. Bezirksregierung Arnsberg	
	C. Bezirksregierung Detmold	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf	
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster	
	G. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	
15. 7. 52	Bekanntmachungen, Betrifft: Wochenausweise	142
23. 7. 52		

Teil I Landesregierung

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1952
(Haushaltsgesetz 1952).

Vom 15. Juli 1952.

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als erste Anlage beigelegte Haushaltspunkt des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt festgestellt:

I. Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	2 837 509 100 DM
Gesamtausgaben	2 837 509 100 DM

II. Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	783 200 000 DM
Gesamtausgaben	783 200 000 DM

(2) Die vorstehenden unter I aufgeführten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts gliedern sich auf die einzelnen Teile des Landshaushalts wie folgt auf:

Teil A (Landshaushalt einschl. der im Teil A enthaltenen mit "P" gekennzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Provinzialverbandes Nordrhein)

Einnahmen	2 724 350 050 DM
Ausgaben	2 724 350 050 DM

Teil B (Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen)

Einnahmen	113 159 050 DM
Ausgaben	113 159 050 DM

(3) Die vorstehenden unter II aufgeführten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des außerordentlichen

Haushalts gliedern sich auf die einzelnen Teile des Landshaushalts wie folgt auf:

Teil A (Landshaushalt)

Einnahmen	779 200 000 DM
Ausgaben	779 200 000 DM

Teil B (Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen)

Einnahmen	4 000 000 DM
Ausgaben	4 000 000 DM

§ 2

Über die im Haushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Besteitung der im außerordentlichen Haushaltspunkt (Teil A) veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 779 200 000 DM im Kreditwege zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushätsmitteln und aus Mitteln des Soforthilfefonds (Lastenausgleichsfonds) die im außerordentlichen Haushaltspunkt bei Kapitel 1 Titel 91 und 92 veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Provinzialverband Westfalen wird ermächtigt, zur Besteitung der im außerordentlichen Haushaltspunkt des Provinzialverbandes Westfalen (Teil B) veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 3 800 000 DM im Kreditwege zu beschaffen. Die nach dem Gemeindeverfassungsgesetz bestehende Genehmigungspflicht für die Einzeldarlehen wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

- (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen
- a) für Kredite an Wirtschaftsbetriebe bis zu 50 000 000 DM
 - b) für Altereile, die bei der Übergabe eines Hofes an einen Heimatvertriebenen nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz ausbedungen werden sowie für die Sicherstellung von Eigentümerinventar (eisernes Inventar), das einem Heimatvertriebenen bei einer Hofverpachtung übergeben wird, bis zu 500 000 DM
 - c) für Schuldverschreibungen, die von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) ausgegeben werden, bis zu 20 000 000 DM
 - d) an Stelle der im außerordentlichen Haushalt (Teil A) vorgesehener Aufnahme von Anleihen in Höhe der durch Anleiheaufnahmen nicht ausgerutzten Kreditemächtigungen des außerordentlichen Haushalts, für die Zwecke des Wohnungsbau, jedoch mindestens bis zu 5 000 000 DM
- (2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Diese Bestimmung findet auf Bürgschaften gemäß Abs. 1 Buchstabe b und c keine Anwendung.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushalts eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln.

Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind aus den ordentlichen Haushaltmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(2) Der Provinzialverbard Westfalen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung seiner Betriebsmittel Kassenkredite bis zum Betrage von 5 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

Die Stadt- und Landkreise haben als Umlage im Landesteil Nordrhein 5,46 % und im Landesteil Westfalen 5,36 %

der für das Rechnungsjahr 1952 geltenden Bemessungsgrundlagen aufzubringen.

§ 7

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltkapitel sind die veranschlagten Ausgabenmittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig

1. Titel 104 a (Vergütungen der Angestellten) und 104 b (Löhne der Arbeiter),
2. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse),
201 (Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),

203 (Post-, Telegrafen- und Fernsprechgebühren sowie Kosten für private Fernsprechanlagen) und

206 (Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen).

3. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltkapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabenmittel bei

1. Titel 101 (Besoldungen der planmäßigen Beamten) für Titel 103 (Bezüge der nichtplanmäßigen und abgeordneten Beamten) und 104 (Hilfsleistungen durch nichtbeamte Kräfte),

2. Titel 103 (Bezüge der nichtplanmäßigen und abgeordneten Beamten) für Titel 104 (Hilfsleistungen durch nichtbeamte Hilfskräfte),

3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter) für Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),

4. Titel 108 (Trennungsschädigungen usw.) für Titel 217 (Umzugskostenbeschädigung und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltspflichten aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel

1. im Kapitel 703 Titel 601, 602 und 603 mit den Mitteln bei Kapitel 702 Titel 530,

2. im Kapitel 1066

a) bei Titel 531 und 532,

b) bei Titel 535, 536 und 537.

(4) Innerhalb der Verrechnungshaushaltspflichten sind die Ausgabeansätze mit gleichartiger Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig.

(5) Die im Landesjugendplan enthaltenen Mittel sind innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für übertragbare Ausgaben einschließlich von Ausgabenresten aus dem Vorjahr.

§ 8

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabenmitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltswörterbuch und den im Haushalt enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabeansätze des Landeshaushaltspflichten (Teil A), die im Haushaltspflichten nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, beim Rechnungsausfluß die Übertragbarkeit anzugeben, sofern die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1952 ausgesprochenen Ausgabebewilligungen erforderlich ist.

§ 9

Von den im Rechnungsjahr 1952 durch Versetzung oder Abgang freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte ist jede dritte Stelle einzusparen. Bei der Feststellung der einzusparenden Stellen werden die Stellen des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und des einfachen Dienstes in jedem Verwaltungszweig für sich errechnet. Der zuständige Minister kann einen Ausgleich innerhalb der Verwaltungszweige seines Einzelplans anordnen. Die Einsparung kann bei den Eingangsstellen der jeweiligen Laufbahn vorgenommen werden. Die Einsparungspflicht bezieht sich nicht auf die Stellen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, die Stellen für Lehrer aller Schularten, auf die Stellen bei Kapitel 811 für die technischen Beamten der Bergverwaltung und auf die Stellen bei Kapitel 1205.

§ 10

(1) Für die Durchführung des Landeshaushaltspflichten (Teil A) gelten die Vorschriften der Reichshaushaltswörterbuch.

(2) Für die Durchführung des Landeshaushaltspflichten (Teil B) gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzgesetzes.

(3) Im übrigen gelten für die Durchführung des gesamten Landeshaushaltspflichten die in der zweiten Anlage zum Haushaltsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 11

Soweit sich bei der Durchführung des Haushaltsplans 1952 (Teil A) Überschüsse ergeben, wird der Finanzminister unbeschadet seiner Rechte aus Artikel 85 LV verpflichtet, die im Haushalt (Teil A) Einzelplan 7 bei Kapitel 702 Titel 530 zur Förderung des Wohnungsbaues veranschlagten Mittel bis zu 100 Millionen DM vorrangig überplanmäßig zu verstärken.

Der Wiederaufbauminister wird verpflichtet, von diesen 100 Millionen DM mindestens die ersten 15 Millionen DM für den Evakuierten-Wohnungsbau zu verwenden.

§ 12

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.
Düsseldorf, den 15. Juli 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Finanzminister:
Arnold. Dr. Flecken.

Anlage 1

**Gesamtplan
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1952**

I. Ordentlicher Haushaltsplan

Teil A.

(Landshaushalt einschl. der im Teil A enthaltenen mit „P“ gekennzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Provinzialverbandes Nordrhein)

Einzelplan	Einnahme Ansatz 1952 DM	Ausgabe Ansatz 1952 DM
1 Landtag	24 500	3 359 500
2 Ministerpräsident und Staatskanzlei	446 800	32 659 900
3 Innenministerium	24 193 700	183 676 350
4 Justizministerium	61 103 950	167 502 750
5 Kultusministerium	24 258 100	410 193 050
6 Sozialministerium	57 346 400	140 477 000
7 Ministerium für Wiederaufbau	28 987 100	263 515 900
8 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	6 769 800	125 462 850
9 Arbeitsministerium	72 931 000	108 742 350
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26 587 550	103 652 550
12 Finanzministerium	88 563 600	144 606 550
13 Landesrechnungshof	700	1 298 350
14 Allgemeine Finanzverwaltung	2 333 136 850	1 039 182 950
	2 724 350 050	2 724 350 050

Teil B.

(Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen)

Einzelplan	Einnahme Ansatz 1952 DM	Ausgabe Ansatz 1952 DM
I Allgemeine Verwaltung	1 092 900	2 328 250
V Kulturpflege	322 000	1 656 850
VI Wohlfahrt	57 181 300	83 516 300
X Landwirtschaft	513 350	1 181 750
XI Verkehr	10 457 600	18 673 150
XII Finanzen	43 591 900	5 802 750
	113 159 050	113 159 050

II. Außerordentlicher Haushaltsplan

	Einnahme Ansatz 1952 DM	Ausgabe Ansatz 1952 DM
Teil A	779 200 000	779 200 000
Teil-B	4 000 000	4 000 000

Anlage 2

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952**

1. Die Planstelle eines Verschollenen, aber noch nicht für tot erklärten Beamten kann wieder besetzt werden, wenn die dienstlichen Belange dies erfordern und von dem Beamten seit 3 Jahren kein Lebenszeichen eingegangen ist, so daß die Planstelle gemäß § 24 Absatz 2 der Dritten Sparverordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) nicht mehr für die Zahlung von Dienstbezügen in Anspruch genommen wird.

Kehrt ein verschollener Beamter zurück, dessen Planstelle unter den obigen Voraussetzungen wieder besetzt worden ist, so ist der durch die Doppelbesetzung bedingte Besoldungsmehraufwand außerplanmäßig (hinter dem Besoldungstitel) anzufordern. Der Heimkehrer ist in diesem Falle entsprechend § 36 a der Reichshaushaltssordnung bevorzugt in einer freien oder der nächsten freiwerdender Planstelle unterzubringen.

2. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltssatz und können auf Grund eines Haushaltssvermerks bei einem übertragbaren Ausgabettitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltssordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabettitels nicht verwendet worden sind, in der Landshaushaltssrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

3. Kraftfahrzeuge, die in den Jahren 1945 bis 1947 für Behörden des Landes in Anspruch genommen und durch Zahlung des Reichsmark-Taxwertes in ihr Eigentum übergegangen sind, können an die früheren Eigentümer gegen Zahlung von einem Zehntel der seinerzeit von der Landesregierung gezahlten Reichsmark-Summe zuzüglich eines Ausgleichs für etwaige Wertverbesserungen zurückgegeben werden.

4. Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Absatz 1 der Reichshaushaltssordnung mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsschädigung entspricht.

— GV. NW. 1952 S. 133.

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
für das Haushaltsjahr 1952.**

Vom 15. Juli 1952.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 7. Juli 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1952 werden den Gemeinden und Landkreisen allgemeine Finanzzuweisungen und zweckgebundene Zuschüsse nach den folgenden Bestimmungen gewährt:

A. Allgemeine Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise

§ 2

Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen.

Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

1. für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen 53 700 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
 - a) für den Wegfall der Bürgersteuer 126 000 000 DM
 - b) ein weiterer Betrag von 48 500 000 DM 174 500 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise 50 500 000 DM
4. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und die Landkreise 13 150 000 DM

Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen bereitgestellte Betrag von 53 700 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 35 800 000 DM als Zuschüsse für die infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen für das Rechnungsjahr 1950 erlassene Grundsteuer,
- b) 17 900 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die nach Absatz 1 Buchstabe a zu gewährenden Zuschüsse betragen 110 vom Hundert der Meßbeträge für die im Haushaltsjahr 1950 erlassene Grundsteuer von den Grundstücken und 50 vom Hundert der Meßbeträge für die erlassene Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Der Finanzminister und der Innenminister werden ermächtigt, soweit es erforderlich sein sollte, den Hundertsatz der Meßbeträge anderweit so festzusetzen, daß der im Absatz 1 Buchstabe a festgesetzte Betrag von 35 800 000 DM aufgebraucht wird.

Schlüsselzuweisungen

a) Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, den Zustrom von Flüchtlings und Evakuierten, die Kriegszerstörungen und Demontagen, die Kriegsfolgenfürsorge und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in DM ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Finanzminister und vom Innenminister so festgesetzt, daß der Beitrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Finanzminister und der Innenminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gruppen von Gemeinden oder auch allgemein abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Absatz 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern	90 vom Hundert
mit 10 000 Einwohnern	100 vom Hundert
mit 25 000 Einwohnern	125 vom Hundert
mit 50 000 Einwohnern	135 vom Hundert
mit 100 000 Einwohnern	140 vom Hundert
mit 250 000 Einwohnern	145 vom Hundert
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl am 30. September 1951 geringer war als bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939, ist ein Viertel des Bevölkerungsabgangs der Einwohnerzahl hinzuzuschlagen.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern	25 vom Hundert
mit 10 000 Einwohnern	24 vom Hundert
mit 25 000 Einwohnern	23 vom Hundert
mit 50 000 Einwohnern	22 vom Hundert
mit 100 000 Einwohnern und mehr	20 vom Hundert

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vom Hundert übersteigt.

Für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 40, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 29. Oktober 1946 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Der Grenzlandansatz

Der Finanzminister und der Innenminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 vom Hundert des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für den Anteil der Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten an der Gesamtbewölkerung

Er beträgt 10 vom Hundert der in der Gemeinde vorhandenen Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten nach der Statistik des Sozialministers „Bevölkerung und Wohnraum“ an einem von Finanzminister und Innenminister zu bestimmenden Stichtag.

5. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt bei einem Ausfall

von nicht mehr als	10 vom Hundert des Grundsteueraufkommens	2,5 v. H.
über 10—20 vom Hundert des Grundsteueraufkommens		3,0 v. H.
über 20—30 vom Hundert des Grundsteueraufkommens		3,5 v. H.
über 30—40 vom Hundert des Grundsteueraufkommens		4,5 v. H.
über 40—50 vom Hundert des Grundsteueraufkommens		5,0 v. H.
mehr als	50 vom Hundert des Grundsteueraufkommens	5,5 v. H.

der Meßbeträge für die ausgefallenen Steuern.

Es ist der Grundsteuerausfall für das Rechnungsjahr 1950 zugrunde zu legen. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuerausfall ist außer Betracht zu lassen.

6. Der Ansatz für die Kriegsfolgenfürsorge

Er beträgt in den Stadtkreisen 150 vom Hundert und in den kreisangehörigen Gemeinden 75 vom Hundert für jeden im September 1951 in der Kriegsfolgenfürsorge Unterstützten. Daneben wird den kreisangehörigen Gemeinden ein weiterer Zuschlag von 50 vom Hundert für jeden Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge gewährt zur Abgeltung des Verzichts auf die Ersatzansprüche gegenüber den endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden bei der Flüchtlings- und Evakuiertenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgestatistik für September 1951 zu entnehmen.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten 20 000 DM der Meßbeträge
mit 120 vom Hundert,

die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge
mit 160 vom Hundert,

die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge
mit 200 vom Hundert,

die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge
mit 220 vom Hundert,

die weiteren Meßbeträge mit 240 vom Hundert;

- c) die nach § 3 Absatz 1 a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse.

Der Berechnung der Meßbeträge ist das Ist-Aufkommen an Grundsteuer im Kalenderjahr 1951 zugrunde zu legen. Das bei der Berechnung anzuwendende Verfahren bestimmen der Finanzminister und der Innenminister.

- d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital

aa) das auf einen Hebesatz von 200 vom Hundert umgerechnete Ist-Aufkommen im Kalenderjahr 1951, vermehrt um die Ist-Einnahmen und vermindert um die Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen,

bb) die im Anschreibungsjahr 1951 angeschriebenen Meßbeträge für Veranlagungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, mit 200 vom Hundert, höchstens jedoch 20 vom Hundert der nach der Bestimmung unter aa) sich ergebenden Steuerkraftzahl.

§ 7

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Finanzminister und den Innenminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden.

(2) Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden zugewiesen. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zu stehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

b) Landkreise

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk und die Kriegsfolgenfürsorge verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Finanzminister und vom Innenminister festzusetzenen Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit 1—1 000 Einwohnern 120 vom Hundert
mit 1001—2 000 Einwohnern 110 vom Hundert
mit 2001—5 000 Einwohnern 100 vom Hundert
mit 5001—10 000 Einwohnern 95 vom Hundert
mit mehr als 10 000 Einwohnern 90 vom Hundert

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Der Grenzlandansatz

Der Finanzminister und der Innenminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 vom Hundert des Hauptansatzes.

3. Der Ansatz für die Kriegsfolgenfürsorge

Er beträgt 112,5 vom Hundert für jeden im September 1951 Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgestatistik zu entnehmen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Jahr 1952 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

Ausgleichsstock

§ 10

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfzuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

B. Zweckgebundene Zuschüsse

§ 11

Straßenbaulasten

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 450 DM je km. Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten den gleichen Zuschuß.

(2) Die Stadtkreise erhalten aus Landesmitteln für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 500 DM.

§ 12

Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten einen Zuschuß von 1200 DM je km. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je km den gleichen Zuschuß.

§ 13
Polizeilisten

(1) Die Kosten der Stadtkreispolizei werden je zur Hälfte vom Land und von den zu einem Stadtkreispolizeigebiet gehörenden Stadtkreisen, die der Regierungsbezirkspolizei je zur Hälfte vom Land und von den zu jedem Regierungsbezirkspolizeigebiet gehörenden Stadt- und Landkreisen getragen.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, Grundsätze für die Unterverteilung der von den Stadt- und Landkreisen zu tragenden Kostenanteile zu erlassen.

§ 14

Das Land erstattet den Gemeinden die gesetzlichen Versorgungsbezüge der kommunalen Polizeivollzugsbeamten, die bis einschließlich 31. März 1946 Versorgungsempfänger geworden sind und derjenigen kommunalen Polizeivollzugsbeamten, die von den Polizeiausschüssen übernommen worden sind, bis zur Versetzung in den Ruhestand bei den neuen Polizeibehörden aber keinen Dienst ausgeübt haben.

§ 15

Auftragsverwaltungen

(1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Katasterämter und Kreisveterinärämter und der Kreissiedlungssämler, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und vom Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

(2) Die Stadt- und Landkreise erhalten von dem Land einen Zuschuß zu den Kosten der Gesundheitsämter in Höhe von 0,30 DM je Einwohner. Die Landkreise haben die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang zu beteiligen, wie sie an der Durchführung der Aufgaben der Ämter tatsächlich mitwirken.

Einigen sich die Landkreise und die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

Verpflichtungen zwischen Stadt- und Landkreisen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Beihilfen für Feuerschutzzwecke

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1952 hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Wirtschaftsminister zu beteiligen.

C. Kriegslasten

§ 17

Kriegsbedingte Fürsorge

(1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen (Bezirksfürsorgeverbänden) 85 vom Hundert der folgenden kriegsbedingten Fürsorgekosten, soweit sie vom Bund als Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe anerkannt werden:

A. Ortsfremde Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

1. Heimatvertriebene,
2. Evakuierte,
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltsgenehmigung,
4. Ausländer und Staatenlose.

B. Sonstige Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermiistern sowie heimgekehrte Kriegsgefangene,

6. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichenstellte.

C. 7. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin ohne Aufenthaltsgenehmigung.

(2) Die bei der Durchführung der kriegsbedingten Fürsorge den Stadt- und Landkreisen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden zur Verfügung gestellt:

a) 25 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Entrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) Rechnung zu tragen.

b) 154 000 000 DM für folgende Maßnahmen:

1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen,
2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör,
3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen,
4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation,
5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen,
6. Durchführung des Schulbauprogramms 1952.

Von dieser Summe werden 141 000 000 DM nach einem Verteilungsmaßstab ausgeschüttet, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Bei Ausschüttung dieser Summe ist ein Betrag von 51 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms 1952 für die in dieses Programm aufgenommenen Schulbauten zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Der Finanzminister und der Innenminister regeln die näheren Einzelheiten der Verteilung des Betrages von 141 000 000 DM im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Sie werden ermächtigt, soweit dies zur Durchführung des Schulbauprogramms erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abzuweichen.

Weitere 3 000 000 DM werden vom Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und den übrigen beteiligten Fachministern nach dem Bedarf verteilt. 10 000 000 DM werden zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Landstraßen II. Ordnung und an sonstigen Kreis- und Gemeindestraßen zur Verfügung gestellt. Ihre Verteilung und die Entscheidung darüber, welche Schäden als Kriegsschäden gelten, obliegt dem Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen unter 1 a und b den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die Bereitstellung der in Absatz 1 vorgesehenen Beträge erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen.

§ 19

Kreisfeststellungsbehörden

Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Kreisfeststellungsbehörden und der Loinstellen für die bei den Besatzungsmächten beschäftigten Arbeiter und Angestellten in voller Höhe, soweit diese vom Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

D. Umlagen

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschoben festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

§ 21

(1) Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben und für den Ruhrsiedlungsverband.

(2) Der Finanzminister und der Innenminister werden ermächtigt, die Bestimmungen des § 20 auf die Provinzialverbände anzuwenden.

§ 22

(1) Bis zur Eingliederung in einen kommunalen Verband höherer Ordnung haben die Kreise Lemgo und Detmold den von ihnen nach § 8 des Gesetzes über den Lippischen Finanz- und Lastenausgleich vom 12. Juli 1938, (Lippische Gesetzesammlung Nr. 25) zu den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung zu leistenden Beitrag an das Land zu entrichten.

(2) Die von den Kreisen Lemgo und Detmold an den Lippischen Landesfürsorgeverband zu zahlenden Umlagen und der nach Absatz 1 zu leistende Beitrag sollen zusammen die Summe, die von diesen Kreisen bei einer Eingliederung in den Provinzialverband Westfalen als Provinzialumlage aufzubringen wäre, nicht übersteigen.

(3) Der Umlagebeschluß des Lippischen Landesfürsorgeverbandes bedarf der Genehmigung des Finanzministers und des Innenministers.

E. Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Kreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Kreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Kreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Gegen die Maßnahmen nach Absatz 1 steht der betroffenen Gebietskörperschaft binnen zwei Wochen seit Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 24

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die bei der Volkszählung vom 13. September 1950 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. September 1951 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Der Finanzminister und der Innenminister werden ermächtigt, für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziffer 2) einen anderen Stichtag festzusetzen.

§ 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 26

Der Finanzminister und der Innenminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

— GV, NW. 1952 S. 135.

**Gesetz
über die Dienststrafgerichte für Richter.**

Vom 15. Juli 1952.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 8. Juli 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für Dienststrafverfahren gegen Richter werden folgende Dienststrafgerichte errichtet:

- Je ein Unteres Dienststrafgericht für Richter (1. Rechtszug) in Düsseldorf und Münster für den Bezirk der Landesteile Nordrhein und Westfalen;
- ein Oberes Dienststrafgericht für Richter (2. Rechtszug) in Essen.

§ 2

(1) Die Unteren Dienststrafgerichte für Richter bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Die Kammer sind mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

Ein Mitglied muß demselben Zweig der Gerichtsbarkeit wie der Beschuldigte angehören, jedoch kann statt eines Finanzrichters ein Verwaltungsrichter Mitglied der Kammer sein.

(2) Das Obere Dienststrafgericht für Richter besteht aus einem oder mehreren Senaten. Die Senate sind mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

Zwei Mitglieder müssen demselben Zweig der Gerichtsbarkeit wie der Beschuldigte angehören. Jedoch kann statt eines Finanzrichters ein Verwaltungsrichter Mitglied des Senats sein.

(3) Für jedes Untere Dienststrafgericht für Richter und für das Obere Dienststrafgericht für Richter wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter bestellt.

(4) Sind der Vorsitzende eines Dienststrafgerichts für Richter und der Stellvertreter verhindert, so führt das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz in dem Senat oder der Kammer.

§ 3

(1) Zu Mitgliedern der Dienststrafgerichte für Richter können nur auf Lebenszeit angestellte Richter bestellt werden. Vorsitzende von Arbeitsgerichten können Mitglieder der Dienststrafgerichte für Richter sein, sofern sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Die Mitglieder der Dienststrafgerichte für Richter werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Bestellung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die der Justizminister im Einvernehmen mit dem für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Fachminister vorlegt.

§ 4

Der Justizminister führt die Dienstaufsicht über die Dienststrafgerichte für Richter.

§ 5

(1) Vor Beginn jedes Kalenderjahres werden für seine Dauer die nach den Vorschriften des § 2 zur Mitwirkung in einem Senat oder einer Kammer berufenen Mitglieder des Gerichts sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt.

(2) Werden bei einem Dienststrafgericht für Richter mehrere Senate oder mehrere Kammern gebildet, so wird bestimmt, wie die Geschäfte unter die Senate oder die Kammern verteilt werden. In diesem Falle kann jeder Richter zum Mitglied mehrerer Senate oder mehrerer Kammern bestimmt werden.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 getroffenen Anordnungen können im Laufe des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn dies infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 6

Die im § 5 bezeichneten Anordnungen erfolgen durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das dienstälteste weitere Mitglied des Dienststrafgerichts für Richter. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

§ 7

Einleitungsbehörden für Dienststrafverfahren gegen Richter sind die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden.

Diese können ihre Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen.

§ 8

(1) Auf das Dienststrafverfahren gegen Richter finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1950 (BGB! S. 306) entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung auf die Beschwerde gemäß § 26 der Reichsdienststrafordnung ist die Beschwerde an das Untere Dienststrafgericht für Richter, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Obere Dienststrafgericht für Richter gegeben.

§ 9

Die Verordnungen der Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf, Hamm und Köln über die Wiedereröffnung der Dienststrafkammer bei den Oberlandesgerichten vom 23. September 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1946 S. 58), vom 20. September 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm 1946 S. 143) und vom 28. September 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1946 S. 122) werden aufgehoben. Die Amtszeit der Mitglieder der nach diesen Verordnungen wiedereröffneten Dienststrafkammern endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 10

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizausschuß des Landtags.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innen- und dem Finanzminister.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gegen Dienststrafurteile, die nach dem 1. Juni 1952 gegen Richter ergangen sind, ist die Berufung zulässig. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) In den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Dienststrafverfahren beginnt die Frist zur Eingabe einer nach § 66 der Reichsdienststrafordnung zulässigen Beschwerde mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 15. Juli 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1952 S. 139.

Durchführungsverordnung
zum Deutschen Beamten gesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände)
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 21. Juli 1952.

Auf Grund der §§ 151, 155 und 183 des Deutschen Beamten gesetzes vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände entscheidet

a) der Innenminister an Stelle der obersten Dienstbehörde in den Fällen

1. des § 52 — Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in das Ausland und Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis,

2. des § 68 Abs. 2 Satz 1 — Vorlage des Antrages auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand an die Landesregierung,

3. des § 128 Abs. 1 — Versorgungsbezüge für nicht-deutsche Staatsangehörige oder bei Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland,

4. des § 135 Abs. 3 — Wiedergewährung der Versorgung,

5. des § 136 Abs. 1 und 3 — Entziehung und Einbehaltung der Versorgungsbezüge,

b) der Regierungspräsident an Stelle der obersten Dienstbehörde in den Fällen des § 143 Abs. 1 Satz 1 — vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, der Ruhestandsbeamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis,

c) die oberste Dienstbehörde selbst in den übrigen ihr durch das Deutsche Beamten gesetz zugewiesenen Fällen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Entscheidung in den Fällen des § 6, § 8 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 2, § 85 Abs. 2 auflösen oder ändern. Das gleiche gilt, soweit die Oberste Dienstbehörde in den im § 165 aufgeführten Fällen an die Stelle des Finanzministers tritt. Die Entscheidung ist in den Fällen des § 6, § 10 Abs. 2, § 85 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde anzusehen.

§ 2

(1) Die Klage nach § 142 Abs. 1 ist auch dann zulässig, wenn der Regierungspräsident dem Beamten mitteilt, daß er eine Entscheidung nicht zu treffen beabsichtige.

(2) Die Vorschrift des § 143 Abs. 2 Satz 3 findet auf Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände keine Anwendung.

§ 3

Die gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 2. 7. 1937 — RGBl. I S. 729 — in der Fassung der Verordnung vom

28. 4. 1938 — RGBl. I S. 509 — gebildeten Versorgungskassen für die Landesteile Nordrhein und Westfalen bleiben in ihrer gegenwärtigen Form bestehen.

§ 4

Die Vorschriften der vorstehenden §§ 1 bis 3 gelten für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter § 152 und § 153 des Deutschen Beamten gesetzes fallen, sinngemäß, soweit die Aufsicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen dem Innenminister zusteht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 2. 7. 1937 — RGBl. I S. 729 — in der Fassung der Verordnung vom 28. 4. 1938 — RGBl. I S. 509 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1952 S. 140.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1952 (Umlage-Festsetzungsverordnung 1952).

Vom 19. Juli 1952.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NW. S. 87) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1952 entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlungen der Landwirtschaftskammern auf 2 vom Tausend des auf volle hundert DM nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1952.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Lübke.

— GV. NW. 1952 S. 141.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952

für die Ausgabe A	3,50 DM vierteljährlich,
" "	B 4,20 DM "

Die Lieferung von Einzellexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten	0,30 DM,
" " " 24 "	0,40 DM,
" " " 32 "	0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzellexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 141.

Teil II
Andere Behörden

Bekanntmachungen der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betriff: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . — 136 558	—	+ 90 030	Grundkapital — 65 000	— —
Postcheckguthaben . . . — 9	—	— 4	Rücklagen und Rückstellungen — 91 511	— —
Wechsel — 169 019	—	— 97 743	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltung 8 000	—	— 18 300	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postcheckämter) 723 286	— 53 609
Wertpapiere			b) von Kreditinstituten in anderem deutschen Ländern 429	— 254
a) am offenen Markt gekauft 14 744	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen 80 131	— 30 659
b) sonstige 75	14 819	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 12 004	— 1 578
Ausgleichsforderungen			e) von sonstigen inländischen Einlegern 91 414	— 2 128
a) aus der eigenen Umstellung 631 214	—	—	f) von ausländischen Einlegern 355	— 65 — 18 925
b) angekauft 41 677	673 891	+ 130 + 130	Schwebebeträge im Zentralbanksystem — 5 941	— 87
Lombardforderungen gegen			Soziale Verbindlichkeiten — 33 382	— 267
a) Wechsel 10 012	—	+ 6 982	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (548 504)	(— 18 100) —
b) Ausgleichsforderungen 5 683	—	— 195		
c) Sonstige Sicherheiten 1 15 696	—	— 85 + 6 702		
Beteiligung an der BdL — 28 000	—	—		
Sonstige Vermögenswerte — 52 461	—	— 940		
	1 103 453	— 18 745	1 103 453	— 18 745

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Juli 1952.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:
Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 142.

Betriff: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . — 250 395	—	+ 113 837	Grundkapital — 65 000	— —
Postcheckguthaben — 24	—	+ 15	Rücklagen und Rückstellungen — 91 511	— —
Wechsel — 172 428	—	+ 3 409	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltung 2 000	—	— 6 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postcheckämter) 805 421	+ 82 135
Wertpapiere			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 90	— 339
a) am offenen Markt gekauft 14 744	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen 59 123	— 21 008
b) sonstige 75	14 819	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 16 903	+ 4 899
Ausgleichsforderungen			e) von sonstigen inländischen Einlegern 106 941	+ 15 527
a) aus der eigenen Umstellung 631 214	—	—	f) von ausländischen Einlegern 361	+ 6 + 81 220
b) angekauft 44 755	675 969	— 2 922 — 2 922	Schwebebeträge im Zentralbanksystem — 27 663	+ 21 722
Lombardforderungen gegen			Soziale Verbindlichkeiten — 33 843	+ 461
a) Wechsel 195	—	— 9 817	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (490 719)	(— 57 785) —
b) Ausgleichsforderungen 10 112	—	+ 4 429		
c) Sonstige Sicherheiten 126	10 433	+ 125 — 5 263		
Beteiligung an der BdL — 28 000	—	—		
Sonstige Vermögenswerte — 52 788	—	+ 327		
	1 206 856	+ 103 403	1 206 856	+ 103 403

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Juli 1952.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 142.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 28/48 vom 4. 3. 1928. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köln 8 5 16.